



Paris, den 18. März 2021

## **POLITISCHE STELLUNGNAHME**

### **zum Rechtsstaat in der Europäischen Union**

Der Ausschuss für europäische Angelegenheiten des französischen Senats,

gestützt auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

gestützt auf die Artikel 2 bis 4, 6, 7, 13, 19, 21 und 49 des Vertrags über die Europäische Union,

gestützt auf die Artikel 67, 258 bis 260, 267 und 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2011 zum Mediengesetz in Ungarn,

gestützt auf den Bericht der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht des Europarats vom 25. und 26. März 2011 über die Rechtsstaatlichkeit,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu der geänderten ungarischen Verfassung,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 zu den aktuellen politischen Entwicklungen in Ungarn,

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2013 zu der Lage der Grundrechte: Standards und Praktiken in Ungarn,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 11. März 2014 mit dem Titel „Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“, COM (2014) 158 final,

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Dezember 2014 über die Achtung der Rechtsstaatlichkeit,

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 2015 zur Lage in Ungarn,

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2015 zur Lage in Ungarn,

gestützt auf den Bericht der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht des Europarats vom 11. und 12. März 2016, der eine Liste von Kriterien für die Rechtsstaatlichkeit festlegt,

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 13. April 2016 zur Lage in Polen,

gestützt auf die Empfehlung (EU) 2016/1374 der Kommission vom 27. Juli 2016 zur Rechtsstaatlichkeit in Polen,

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2016 zu den jüngsten Entwicklungen in Polen und ihren Auswirkungen auf die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte,

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte,

gestützt auf die Empfehlung (EU) 2017/146 der Kommission vom 21. Dezember 2016 zur Rechtsstaatlichkeit in Polen in Ergänzung zur Empfehlung (EU) 2016/1374,

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 2017 zur Lage in Ungarn,

gestützt auf die Empfehlung (EU) 2017/1520 der Kommission vom 26. Juli 2017 zur Rechtsstaatlichkeit in Polen in Ergänzung der Empfehlungen (EU) 2016/1374 und (EU) 2017/146,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2017 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie in Polen,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2017 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta,

gestützt auf die Empfehlung (EU) 2018/103 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Rechtsstaatlichkeit in Polen in Ergänzung der Empfehlungen (EU) 2016/1374, (EU) 2017/146 und (EU) 2017/1520,

gestützt auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen, COM (2017) 835 final,

gestützt auf den Bericht vom 8. Januar 2018, erstellt durch Herrn Cezar Florin Preda im Namen des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarats eingegangenen Verpflichtungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, über den Stand des Monitoring-Verfahrens der Versammlung und der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen und Zusagen durch die Mitgliedstaaten des Europarats (Doc. 14450 Part 4),

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. März 2018 zu dem Beschluss der Kommission, im Hinblick auf die Lage in Polen das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union einzuleiten,

gestützt auf den Bericht vom 4. Juli 2018, erstellt von Frau Judith Sargentini im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments über einen Vorschlag, mit dem der Rat aufgefordert wird, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn besteht,

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2018 zu einem Vorschlag, mit dem der Rat aufgefordert wird, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn besteht,

gestützt auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates vom 12. September 2018 zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Grundwerte der Europäischen Union durch Ungarn im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union,

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2018 zur Rechtsstaatlichkeit in Rumänien,

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2018 zu der Notwendigkeit eines umfassenden EU-Mechanismus zum Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte,

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Dezember 2018 zum Kooperations- und Überprüfungsmechanismus,

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2019 zu der Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im institutionellen Gefüge der EU,

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 28. März 2019 zur Lage in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung der Korruption in der EU, insbesondere in Malta und in der Slowakei,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat vom 3. April 2019 mit dem Titel „Die weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union - Aktuelle Lage und mögliche nächste Schritte“, COM (2019) 163 final,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 17. Juli 2019 mit dem Titel „Die Stärkung der

Rechtsstaatlichkeit in der Union - Ein Konzept für das weitere Vorgehen“, COM (2019) 343 final,

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Oktober 2019 zum Thema „Grundrechtecharta – nach zehn Jahren: Sachstand und künftige Arbeit“,

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Oktober 2019 zur Demokratie,

gestützt auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 22. Oktober 2019 über die Fortschritte Bulgariens im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, COM (2019) 498 final,

gestützt auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 22. Oktober 2019 über die Fortschritte Rumäniens im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens, COM (2019) 499 final,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zur Kriminalisierung der Sexualerziehung in Polen,

gestützt auf die Schlussfolgerungen vom 19. November 2019 des Vorsitzes zur Bewertung des jährlichen Rechtsstaatlichkeitsdialogs,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2019 zur Rechtsstaatlichkeit in Malta nach den jüngsten Enthüllungen im Zusammenhang mit der Ermordung von Daphne Caruana Galizia,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2019 zur öffentlichen Diskriminierung von und Hetze gegen LGBTI-Personen sowie zu LGBTI-freien Zonen,

gestützt auf den Bericht vom 6. Januar 2020, der von Frau Azadeh Rojhan Gustafsson und Herrn Pieter Omtzigt im Namen des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Polen erstellt wurde (Doc. 15025),

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2018,

gestützt auf die Entschließung 2316 (2020) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 28. Januar 2020 zur Funktionsweise der demokratischen Institutionen in Polen,

gestützt auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament und den Rat vom 25. März 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024“, JOIN (2020) 5 final,

gestützt auf den gemeinsamen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates an den Europäischen Rat vom 25. März 2020 über die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung der strategischen Ziele der Union, die mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie für den Zeitraum 2020-2024 verfolgt werden sollen, JOIN (2020) 6 final,

gestützt auf die Erklärung von Frau Ursula von der Leyen, Präsidentin der Europäischen Kommission, vom 31. März 2020 zu den in den Mitgliedstaaten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen,

gestützt auf die Erklärung des Hohen Vertreters Josep Borrell im Namen der Europäischen Union zu Menschenrechten in Zeiten der Coronavirus-Pandemie vom 5. Mai 2020,

gestützt auf die politische Stellungnahme des französischen Senats vom 6. Mai 2020 zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in Europa im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie und die Antwort der Kommission vom 13. August 2020 auf diese politische Stellungnahme, C(2020) 5637 final,

gestützt auf den Jahresbericht der Europäischen Union vom 15. Juni 2020 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt,

gestützt auf den Informationsbericht Nr. 562 (2019-2020) des französischen Senats vom 25. Juni 2020 im Namen des Ausschusses für europäische Angelegenheiten über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention von Herrn Philippe Bonnecarrère und Herrn Jean-Yves Leconte,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. September 2020 mit dem Titel: „Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025“, COM (2020) 565 final,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 30. September 2020 mit dem Titel: „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ COM (2020) 580 final sowie die Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen mit Kapiteln zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten als Begleitunterlage zu dieser Mitteilung, SWD (2020) 302 final bis SWD (2020) 326 final,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2020 zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten in Bulgarien,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. November 2020 zu den Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen auf die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit,

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. November 2020 zum EU-Aktionsplan für Menschenrechte und

Demokratie 2020-2024 sowie auf den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024,

gestützt auf den Informationsbericht Nr. 146 (2020-2021) des französischen Senats vom 19. November 2020 im Namen des Ausschusses für europäische Angelegenheiten über die Beziehungen Ungarns zur Europäischen Union von Jean Bizet, André Gattolin und Jean-Yves Leconte,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2020 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union – Jahresbericht für die Jahre 2018 und 2019,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2020 zu der De-facto-Abschaffung des Rechts auf Abtreibung in Polen,

gestützt auf Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 2. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU“, COM (2020) 711 final,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Dezember 2020 zum europäischen Aktionsplan für Demokratie, COM (2020) 790 final,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße,

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10. und 11. Dezember 2020, insbesondere die Absätze 1 bis 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union,

gestützt auf den Bericht von Herrn Andrea Orlando im Namen des Ausschusses für Recht und Menschenrechte der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 5. Januar

2021 mit dem Titel „Judges in Poland and in the Republic of Moldova must remain independent“ (Doc. 15204),

gestützt auf die Entschließung 2359 (2021) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 26. Januar 2021 mit dem Titel „Judges in Poland and in the Republic of Moldova must remain independent“,

verweist auf sein uneingeschränktes Bekenntnis zu den Werten der Europäischen Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind, und insbesondere zur Rechtsstaatlichkeit, die in Ermangelung einer genauen rechtlichen Definition in der Europäischen Union inzwischen weithin anerkannt ist; stellt fest, dass diese Anerkennung auf den Verträgen, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie auf dem Vertragssystem des Europarats und der Arbeit seiner Organe beruht;

ist der Auffassung, dass die Europäische Union bei der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit mit gutem Beispiel vorangehen sollte; bedauert umso mehr die zunehmende Zahl von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit in mehreren Mitgliedstaaten in den letzten Jahren;

betont, wie wichtig es ist, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Kultur der Rechtsstaatlichkeit nicht nur in den Mitgliedstaaten, sondern auch in den Beitritts- und Partnerländern zu schärfen, um in diesen Ländern die Glaubwürdigkeit der europäischen Wertebotschaft zu gewährleisten und ihnen die Bedeutung einer funktionierenden Rechtsstaatlichkeit aufzuzeigen; weist auf die Schlüsselrolle hin, die Justiz, Medien und die Zivilgesellschaft bei der Verbreitung dieser Kultur der Rechtsstaatlichkeit spielen müssen; betont die Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die mit angemessenen Mitteln ausgestattet und in die Lage versetzt werden müssen, sich aus eigener Initiative heraus mit einer Angelegenheit zu befassen zu können;

ist der Auffassung, dass die Europäische Union zu spät auf die ersten Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit reagiert hat; begrüßt

jedoch die Tatsache, dass sie nun über eine echte öffentliche Politik in diesem Bereich verfügt; ist jedoch der Auffassung, dass diese Politik insbesondere auf institutioneller Ebene klarer und wirksamer gestaltet werden sollte;

betont, wie wichtig es ist, dass die Institutionen der Europäischen Union einen präventiven Ansatz verfolgen, um Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit so früh wie möglich entgegenzutreten;

erkennt den Wert des Dialogs mit den Mitgliedstaaten an, wenn es darum geht, die Rechtsstaatlichkeit der Europäischen Union voranzubringen und die Umsetzung der Rechtsvorschriften zu verbessern; fordert, dass die interinstitutionelle Dimension dieses Dialogs, auch mit den nationalen Parlamenten verbessert wird; ist jedoch der Auffassung, dass der Dialog im Falle anhaltender Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit nicht ausreicht;

nimmt den ersten Jahresbericht der Kommission über den Stand der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union zur Kenntnis; ist der Auffassung, dass dieser Bericht der Ausgangspunkt für weitere Schritte auf der Grundlage möglicher Empfehlungen sein sollte und dass er regelmäßig und gründlich weiterverfolgt werden sollte;

bedauert das Ausbleiben konkreter Ergebnisse des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 EUV, das nun in Bezug auf zwei Mitgliedstaaten eingeleitet wurde; fordert den Rat auf, zu entscheiden, ob in diesen Staaten eindeutig die Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit besteht; fordert, dass der in diesem Artikel vorgesehene Sanktionsmechanismus überprüft wird, um ihn sowohl abschreckender als auch schrittweiser zu gestalten; fordert, dass Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit wirklich nach ihrer Schwere bewertet werden, damit spezifische und nicht nur systemische Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit sanktioniert werden können;

begrüßt die Entschlossenheit der Kommission, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit durch den Einsatz von Vertragsverletzungsverfahren und gegebenenfalls die Befassung des EuGH im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens zu fördern; stellt fest, dass auch die Mitgliedstaaten den EuGH zu diesem Zweck befassen können, ebenso wie sie die Initiative zur Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 EUV ergreifen können;

erkennt die Rolle des EuGH und des EGMR bei der Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit an; stellt fest, dass die Rechtsprechung dieser beiden europäischen Gerichte der Existenz von Verstößen gegen das EU-Recht Rechnung trägt; fordert, dass alle Entscheidungen des EuGH vollstreckt werden; fordert die Kommission auf, systematisch von Artikel 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Gebrauch zu machen, wenn die Nichtvollstreckung einer Entscheidung des EuGH eine Entscheidung zur Rechtsstaatlichkeit betrifft;

billigt die Einführung der „Bedingung Rechtsstaatlichkeit“ im mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Leitlinien zu veröffentlichen, damit diese „Bedingung Rechtsstaatlichkeit“ einsatzfähig wird; ist der Auffassung, dass diese Leitlinien den abschreckenden Charakter dieses neuen Mechanismus unterstreichen müssen, um seine Wirksamkeit zu gewährleisten und die Entschlossenheit der Europäischen Union zur Verteidigung ihrer Werte zu demonstrieren; ist der Auffassung, dass die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Europäischen Union bzw. der Schutz ihrer finanziellen Interessen die Mobilisierung des Europäischen Rechnungshofs, von Europol, Eurojust, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie der zuständigen nationalen Verwaltungen erfordert; bekräftigt seine Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, sich der Europäischen Staatsanwaltschaft anzuschließen;

hält es für unerlässlich, bei der Kontrolle der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, der Bekämpfung der Korruption größere Bedeutung beizumessen, die zur Schwächung der Institutionen, insbesondere der Polizei und der Justiz beiträgt, welche für die Bekämpfung von Betrug zu Lasten der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zuständig sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, um die Einhaltung der europäischen Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen sicherzustellen;

fordert eine Überarbeitung des Mandats der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, damit ihre Tätigkeiten besser mit denen der nationalen Menschenrechtsinstitutionen koordiniert werden und sie in vollem Umfang an der Untersuchung und Überwachung des Verfahrens nach Artikel 7 EUV mitwirken kann;

begrüßt die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Europarat, insbesondere der Venedig-Kommission, bei der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit; bekräftigt sein Engagement für den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention unter Einhaltung der vom EuGH in seinem Gutachten 2/13 vom 18. Dezember 2014 festgelegten Bedingungen;

stellt fest, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zunehmend als Grundlage für die Ahndung von Grundrechtsverletzungen herangezogen wird; begrüßt diese Entwicklung; unterstützt die Strategie der Kommission zur verstärkten Anwendung der Charta;

fordert, dass die Maßnahmen der Europäischen Union zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit die Kohärenz und Komplementarität sowohl intern als auch extern gewährleistet;

hält es für wesentlich, die Überwachung von Fragen der Rechtsstaatlichkeit in den Beitrittsländern zu verstärken, indem nicht nur ihre Verpflichtungen, sondern auch die tatsächlich erzielten Ergebnisse berücksichtigt werden, um die rechtsstaatlichen Errungenschaften dieser Länder vor dem Beitritt nicht zu gefährden und sie nach ihrem Beitritt überwachen zu können;

unterstützt den Aktionsplan der Europäischen Union für Menschenrechte und Demokratie; fordert, dass der Aktionsplan neue Herausforderungen, insbesondere digitale und ökologische einbezieht und dem Kampf gegen Desinformation, Hassreden und illegale Inhalte im Internet einen zentralen Platz einräumt; ist der Auffassung, dass die Effizienz des Aktionsplans der Europäischen Union gegen Rassismus nur dann sichergestellt ist, wenn er an konkrete Ergebnisse gebunden wird;

besteht darauf, dass die Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine der Prioritäten der französischen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2022 sein wird.